

ISOR aktuell

Informationsblatt der Initiativegemeinschaft zum Schutz der sozialen Rechte ehemaliger Angehöriger bewaffneter Organe und der Zollverwaltung der DDR e.V.

Nummer 3/93

Mai 1993

OSTDEUTSCHER AKTIONSTAG FÜR SOZIALE GERECHTIGKEIT!

Berlin 18. Mai 1993

HERAUS ZUR GROSSKUNDGEBUNG!

17.00 Uhr ALEXANDERPLATZ

Ab 14.00 Uhr Informationsstände und Kulturprogramm - Schriftsteller und Künstler signieren ihre Werke - Versteigerungen und manche Überraschung - Ganztägig Rentnemahnwachen an verschiedenen Orten der Stadt

SOLIDARITÄT MIT DEN SOZIAL SCHWACHEN UND AUSGEGRENZTEN UND PROTEST

Gisela Steineckert, Schriftstellerin, Demokratischer Frauenbund e.V., Vorsitzende; Ingrid Frohn, Senioren-Schutz-Bund (SSB) "Graue Panther" e.V.; Prof. Wolfgang Richter, Gesellschaft zum Schutz von Bürgerrecht und Menschenwürde (GBM) e.V., Vorsitzender

ISOR ist mit einem Informationsstand dabei. Kommt zahlreich - Bringt Freunde und Bekannte mit!
(Fahrkostenersatzung und Vermittlung von Quartieren leider nicht möglich)

Seltene Dinge...

geschehen gegenwärtig in Deutschland. Da wird doch ein Urteil des Bundessozialgerichtes vom 24. November 1965 hervorgezogen, welches das "Grundprinzip der wertfreien Sozialversicherung" entwickelt. Das gilt selbst dann, wenn gegen Grundsätze der Menschlichkeit und der Rechtsstaatlichkeit verstoßen wurde. Also Schluß mit dem Rentenstrafrecht? Schön wär's. Der Leiter des Bundesversorgungsamtes Ravensburg hat in einer Sendung des Nachrichtenmagazins "Panorama" Klarheit geschaffen: Ehemalige lettische SS-Leute werden bei ihren Rentenanfragen nicht danach überprüft, ob sie an Judenpogromen teilgenommen haben. Nazibeamte können sich heute rentensteigernd nachversichern lassen. Das Urteil des Sozialgerichts gilt also weiter - aber nur für die Nazis. Jüdische Opfer der Nazis sind

eben nicht so schlimm, wie "Systemnähe" in der ehemaligen DDR. Vielleicht hängt das mit dem Anspruch der Bundesrepublik zusammen, Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches und, trotz Einigungsvertrages, nicht auch der DDR zu sein. So gesehen muß

Zitat des Monats:

"Das Rentenrecht ist kein Strafrecht..."

Norbert Blüm

man den Eindruck gewinnen, daß hierzulande ein SS-Scharführer den Herrschenden offensichtlich näher steht als etwa Fliegerkosmonaut Siegmund Jähn.

Nicht umsonst protestieren heute viele, die im Kampf gegen das Naziregime ihr Leben eingesetzt haben. Der Interessenverband ehemaliger Teilnehmer am

antifaschistischen Widerstand, Verfolgter des Naziregimes und Hinterbliebener (IVVdN e.V.) hat darum eine Erklärung veröffentlicht, in der es heißt:

"Im gleichen Zuge sollen in der ehemaligen DDR lebende Ruhestandsbeamte, Richter und Berufssoldaten, die dem NS-Regime treu gedient hatten... nachversichert werden... Das ist eindeutig Diskriminierung der Staatsnähe zur DDR, Belohnung der Staatsnähe zum NS-Regime.

Die Bundesregierung möge das der internationalen Öffentlichkeit erklären - in einer Zeit, in der alle Welt mit wachen Augen auf beängstigende Entwicklungen des Rechtsradikalismus und Neofaschismus in Deutschland blickt."

Wir können uns dem nur anschließen. H. Sp.

Infopreis 0,00 DM : Gegen Spenden kein Einspruch !

Klartext Meldefristen und Rechenbeispiele

von Prof. Dr. Willi Hellmann

(Fortsetzung des Beitrages aus Nr. 2/93)

Der § 5 der Verordnung über nicht überführte Leistungen der Sonderversorgungssysteme der DDR vom 26.6.92 bestimmt weiter, daß anrechnungsfrei mindestens jedoch der Betrag ist, der für den 1. Januar 1992 von der Rentenstelle des Versorgungsträgers mitgeteilt wurde.

Wir haben es sozusagen mit zwei Arten von Anrechnungsfreibeträgen zu tun: Mit dem besitzgeschützten (Stichtag 1. Januar 1992) und dem aus dem gegenwärtigen Einkommen gemäß § 5 o.g. Verordnung errechneten.

Wie welche von beiden Arten zur Anwendung kommt, soll in folgenden Beispielen demonstriert werden:

a) Im Rechenbeispiel 2 (vgl. ISOR aktuell Nr. 2/93) wurde auf der Grundlage eines jetzigen monatlichen Einkommens von 1200,00 DM ein Anrechnungsfreibetrag für einen Empfänger von befristeter erweiterter Versorgung in Höhe von 234,00 DM ausgewiesen. Angenommen, der besitzgeschützte Anrechnungsfreibetrag (Stichtag 1. Januar 1992) beträgt nur 225,00 DM, dann wird der höhere Betrag vom errechneten Nettoeinkommen abgezogen; es verbleiben 546,00 DM. Um diese Summe wird die Versorgungsleistung gekürzt.

b) Im Rechenbeispiel 3 bezieht ein Invalidenteilrentner 650 DM monatliches Einkommen. Der Anrechnungsfreibetrag ist in diesem Falle 190,13 DM. Sein ihm mitgeteilter besitzgeschützter Anrechnungsfreibetrag (Stichtag 1. Januar 1992) beträgt 300 DM. In diesem Fall wird diese Summe vom errechneten Nettoeinkommen abgezogen; es verbleiben 122,50 DM "Rest". Um diesen "Rest" wird die Versorgungsleistung gekürzt.

Die so durch anzurechnendes Einkommen (unter Berücksichtigung des jeweiligen Anrechnungsfreibetrags) veränderten Versorgungsleistungen werden den Versorgungsempfängern/-innen halbjährlich schriftlich mitgeteilt, nachdem sie ihrer Mitteilungspflicht gemäß § 4 der o.g. Verordnung nachgekommen sind.

Für diejenigen Versorgungsträger/-innen, die im öffentlichen Dienst tätig sind oder dort teilbeschäftigt sind, ist die Bestimmung des § 6, Abs. 2 der o.g. Verordnung zu beachten.

4

Aus gegebenem Anlaß möchten wir nochmals auf die Sozialversicherungspflicht für Hinzuverdienende hinweisen. Das der Sozialversicherung und deren Beiträgen zu Grunde liegende Arbeitsentgelt ist nicht

mit der Summe des Anrechnungsfreibetrags gleichzusetzen. Für die Krankenversicherung gelten 1993 folgende Regeln:

Bei "geringfügig Beschäftigten" sind keine Sozialversicherungsbeiträge für dieses Einkommen zu entrichten. Als "geringfügige Beschäftigung" gilt, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt 390,00 DM monatlich nicht übersteigt und die Arbeitszeit wöchentlich weniger als 15 Stunden beträgt. In diesen Fällen bleibt die Krankenversicherung so bestehen, wie sie ohne Hinzuverdienst wäre.

Übersteigt das monatliche Arbeitsentgelt nicht 450,00 DM (liegt aber über 390,00 DM), dann ist der Arbeitnehmer pflichtversichert, wofür die Beiträge aber ausschließlich vom Arbeitgeber zu entrichten sind. Bei einer solchen Pflichtversicherung entfällt die freiwillige Krankenversicherung für Vorruheständler, Empfänger befristeter erweiterter Versorgung etc.

Die freiwillige Krankenversicherung entfällt auch dann, wenn das monatliche Arbeitsentgelt 450,00 DM übersteigt. Dann allerdings zahlen Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils 50 % der Sozialversicherungsbeiträge.

Sozialhilfe - ein Rechtsanspruch

von Astrid Karger

Infolge der diskriminierenden Behandlung der Angehörigen der ehemaligen Sonderversorgungssysteme kommen manche von uns in die Lage, Sozialhilfe beanspruchen zu müssen. Die Prozedur der Beantragung ist entwürdigend, darüber sind wir uns im klaren. Jeder muß seine Vermögensverhältnisse bis zum letzten offenbaren, seine Ersparnisse dürfen bestimmte Grenzen nicht überschreiten. Darüber hinaus gilt folgendes Prinzip: Kinder für Eltern - Eltern für Kinder.

Trotzdem: Auf Sozialhilfe besteht ein Rechtsanspruch! Begründet wird dieser damit, daß jedem ein menschenwürdiges Leben garantiert werden müsse. Nun, wir streiten uns nicht um diesen Begriff - die Sozialhilfe bewegt sich immer am unteren Ende der Einkommenskala und ist ein Ausdruck der Armutsgrenze.

Nach dem Bundessozialhilfegesetz vom 1.1.62 kann Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen (d.h. für die Behebung qualifizierter Notstände) gewährt werden. Die Leistungen werden von den Kommunen gewährt, sind also örtlich unterschiedlich. Auskünfte über die Sozialleistungen geben die Sozialämter. Den Rahmen des Gesetzes sollte jeder kennenlernen. Wenn zu diesem Rechtsgebiet Bedarf an Meinungs-austausch und Wissensvermittlung besteht, so teilt uns das mit.

Literatur:

"Mein Recht auf Sozialhilfe" von Albrecht Brühl aus der Reihe Beck - Rechtsberater im dtv Sept. 1992

Kontenklärung...

Anfragen zum "Antrag auf Kontenklärung" veranlassen uns, hierzu eine weitere Information zu geben:

Der Versicherungsträger versteht unter "Kontenklärung" die Auflistung aller erbrachten Beitragszeiten und geleisteten Beitragszahlungen zur Rentenversicherung während des gesamten Arbeitslebens als Grundlage der Rentenberechnung. Damit erfolgt die Einbindung in das Rentensystem der BRD. Die bisherigen Versorgungsträger ehemaliger bewaffneter Organe und der Zollverwaltung der DDR überführen nur Daten, welche die Zugehörigkeit der Antragsteller zu den Sonderversorgungssystemen ausweisen. Darüber hinaus werden im Einzelfalle auch Daten über geleistete Dienstzeit außerhalb der Sonderversorgungssysteme oder aus einer Zivilbeschäftigung überführt. Der Nachweis der davor oder danach erworbenen Anwartschaften ist im eigenen Interesse durch den Antragsteller selbst zu erbringen. Deshalb muß sich jeder selbst unter den gegebenen Bedingungen um sein "Konto" kümmern, damit nicht weitere Benachteiligungen entstehen. Wir empfehlen unseren Mitgliedern, zunächst bei dem zuständigen Versorgungsträger die Überführung des Rentenanspruchs aus der Sonderversorgung in die Rentenversicherung zu beantragen. Nach dem RÜG sind die jeweiligen Versorgungsträger dazu seit dem 1.8.91 verpflichtet. Diese Daten sind auch für einen Antrag auf die Neuberechnung der Rente nach dem 1.1.94 bedeutsam.

Wird bei den überführten Daten festgestellt, daß Minderungen des tatsächlich erzielten Einkommens ausgewiesen wurden, so sollte gegen die überführten Daten beim Versorgungsträger unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist Widerspruch eingelegt werden. Darüber hinaus sollte bei der BfA ein Antrag auf Kontenklärung gestellt werden. Mit der Kontenklärung muß von jedem/r Antragsteller/in ein lückenloser Nachweis der Beschäftigungs- und

Einkommensverhältnisse vom 16. Lebensjahr an bis zur letzten Beitragszahlung zur Rentenversicherung geführt werden. Es ist ratsam, diese Daten und Dokumente rechtzeitig zu beschaffen und bereitzulegen. Ersatzweise können bei der örtlichen Auskunft- und Beratungsstelle der BfA eidesstattliche Erklärungen und Zeugenaussagen bei persönlicher Vorsprache (auch der Zeugen) abgegeben werden. Vordrucke für einen Antrag auf Kontenklärung sind bei der BfA erhältlich.

Die BfA leistet bei der Kontenklärung beratend Hilfe und ist auch dazu verpflichtet. In vielen Fällen kann bei der Ausfüllung des Fragebogens auch die Hilfe des Versicherungssältesten der BfA in Anspruch genommen werden. Name und Anschrift desselben können bei der BfA erfragt werden.

Wann sollte der Antrag auf Kontenklärung gestellt werden? Wir sind der Auffassung, daß jetzt nur diejenigen einen Antrag stellen sollten, die bereits Rentner sind oder ein Jahr vor der Rente stehen.

Arbeitsgruppe Recht

Information zur "freiwilligen" Krankenversicherung:

ISOR aktuell hatte in seiner Nr. 1/93 den Mitgliedern geraten, ihre "freiwillig" entrichteten Krankenversicherungsbeiträge zurückzufordern. Inzwischen gibt es erste Reaktionen der Krankenkassen, die zu einer Vielzahl von telefonischen und schriftlichen Anfragen geführt haben. Was kann getan werden?

Einige Krankenkassen fragen an, ob man mit dem Ruhen des Antrages einverstanden ist. Dem kann man mit dem schriftlichen Hinweis auf zu erwartende höchstrichterliche Entscheidungen zustimmen.

Andere Krankenkassen erteilen einen ablehnenden Bescheid. Dagegen sollte man Widerspruch einlegen und gegebenenfalls schriftlich das Einverständnis damit erklären, daß die Bearbei-

tung des Widerspruchs ruhen kann, bis in analogen Streitsachen eine höchstrichterliche Entscheidung ergangen ist. Es werden genügend Klagen geführt, um zu einer höchstrichterlichen Entscheidung zu kommen. Neue Klagen sind nicht notwendig. Wer bereits im Besitz eines Widerspruchsbescheides ist, kann zunächst beim örtlichen Sozialgericht Klage zur Niederschrift des Urkundsbeamten erheben. Darüber sollte man den Ansprechpartner in Krankenversicherungsangelegenheiten, unser Vorstandsmitglied Dr. Werner Graichen, informieren.

Wir bitten, für Konsultationen mit Dr. Graichen die Sprechzeiten mittwochs von 9 bis 12 Uhr in der ISOR-Geschäftsstelle zu nutzen. Von außerhalb Berlins kann die Konsultation zur angegebenen Zeit auch telefonisch erfolgen.

Geschäftsführender Vorstand

Auf dem Büchermarkt...

Ich möchte die ISOR-Mitglieder auf ein interessantes Buch aufmerksam machen, das vor einigen Tagen im SPOTLESS-Verlag erschienen ist. Unter dem Titel

Neufünfand-Pitaval

brachten die Autoren Harri Czepuk, Annette Schneider und Klaus Huhn eine Sammlung "merkwürdiger" Gerichts- und Kriminalfälle aus den neuen Bundesländern heraus. Ein Kapitel heißt: "Des Großinquisitors Akte" und präsentiert die Niederschrift eines Gesprächs zwischen Gauck und einem MfS-Mitarbeiter am 28. Juli 1988. Nur ein Satz daraus: "In diesem Zusammenhang fragte Gauck den Mitarbeiter, ob er seinerseits etwas dagegen hätte, wenn er ihn, wenn er ein Problem hätte, anrufen könne und mit ihm ein Gespräch vereinbaren kann/könnte."

Das Buch kann mit einer Postkarte beim SPOTLESS-Verlag - PF 830 - O-1020 Berlin bestellt werden. Es kostet übrigens nur 9,90 DM.

R.N.

Literaturhinweis:

Mehrere unserer Mitglieder haben bei der BfA die Textausgabe SGB Sozialgesetzbuch angefordert und kostenlos zugeschickt bekommen. Die Adresse:

BfA - Dezernat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Ruhrstr. 2
W-1000 Berlin 31
bzw. Postfach
W-1000 Berlin 88

Aus der Postmappe

1990 hatte unser Freund Karl-Heinz Kletzsch zwei Schlaganfälle, in deren Folge er linksseitig gelähmt war. Nachdem seinem Antrag auf Invalidenrente, im April 1991 gestellt, nur mit Vertröstungen beschieden worden war, schalteten wir ISOR in Person von Prof. Dr. Edelmann ein und mit Erfolg. Nun erhält unser Karl-Heinz endlich seine Rente ausgezahlt. Ein herzliches Dankeschön an Prof. Dr. Edelmann und für uns alle die Schlußfolgerung: Es lohnt sich zu kämpfen, auch wenn's lange dauert!

Charlotte Staudte, TIG Dresden

TIG in Kürze

Die TIG Strausberg hat ein Flugblatt herausgegeben, in dem die benachteiligten Rentnerinnen und Rentner der Sondersorgungssysteme aufgefordert werden, sich zusammenzuschließen und sich gegen das Unrecht zu wehren. Die TIG bietet dazu persönliche Gespräche, Unterstützung und ggf. Beistand an. (Sprechstunden jeden 2. und 4. Mittwoch von 14 - 17 Uhr im Frauen- und Familienzentrum in Strausberg, Wriezener Str. 3)

Fortschritte in der Mitgliederwerbung werden - so wird berichtet - durch Vorbehalte, Unklarheiten und Illusionen erschwert. So hält sich z.B. in Eisenhüttenstadt hartnäckig die Meinung, daß Bundesregierung und Bundestag von sich aus bessere Rentenregelun-

gen zum Vorteil der Betroffenen beschließen werden.

Regelmäßige monatliche Sprechstunden für ISOR-Mitglieder und Interessierte organisiert die Berliner TIG Prenzlauer Berg. So finden diese 1993 zu folgenden Terminen statt:
19.05., 16.06., 21.07., 18.08., 15.09., 20.10., 03.11. und 01.12. (mittwochs) jeweils 15.00 bis 17.00 Uhr im Grell-Treff, O-1055 Berlin, Grellstraße 14.

Presse-Echo

In der Super-Illu Nr. 16/93 ist folgende Leserschrift veröffentlicht, die wir auszugsweise wiedergeben.

"Ich verwahre mich entschieden gegen die Behauptung, daß ich Drahtzieher und Hintermann von 'Ex-Stasi-Vereinen' sein soll. Möglicherweise ist von Interesse, daß ich in einer Vereinigung sogar Mitglied bin, und zwar in ISOR e.V.. Ich bin der Meinung daß solche Gemeinschaft erforderlich ist, und unterstütze deren Bemühungen, auch im eigenen Interesse..."

Werner Großmann"

"Wer nicht kämpft, hat bereits verloren". Mit diesen Worten des Vorsitzenden der TIG Strausberg, Horst Strohschein, ist ein Artikel in der "Märkischen Volkszeitung" vom 5.3.93 überschrieben, in dem über eine Informationsversammlung der TIG Strausberg berichtet wird. Vor etwa 130 Mitgliedern und Gästen hob der TIG-Vorsitzende hervor, daß den "Hunderttausenden Betroffenen" vorerst nur der Weg der Sozialklage bleibe. Vor einer psychischen Barriere brauche man nicht zurückschrecken, da der Gang zum Gericht in diesem Staat nichts Ehrenrühriges sei.

In einem längeren Artikel informierte der "Rostocker Blitz" am 28.2.93 über die Ziele und Aufgaben der ISOR. Unter anderem heißt es dort: "ISOR hilft jedem Ehemaligen, der gegen seinen rechtswidrigen Rentenbescheid den Rechtsweg beschreiten will und ermutigt ihn auch dazu. Allen Betroffenen wird empfohlen,

von ihrem demokratischen Recht auf Zusammenschluß Gebrauch zu machen, um noch erfolgreicher gegen das praktizierte Rentenstrafrecht anzugehen. (Interessenten wenden sich an ISOR e.V., TIG Rostock, Postfach 4030, O-2500 Rostock 1)"

"Die ISOR will ihre Mitglieder unter Ausschöpfung aller gebotenen Rechtsmittel unterstützen und gegenseitige Solidarität üben", heißt es u.a. in einem Artikel der Südthüringer Zeitung "Freies Wort" vom 2.3.93, in dem auf eine Veranstaltung der über 200 ISOR-Mitglieder der Stadt Suhle hingewiesen wird.

Der Vorstand teilt mit

Zur fachlichen Unterstützung von Prof. Dr. Edelmann hat das Mitglied des Vorstands, Prof. Dr. Hellmann, seine Tätigkeit aufgenommen.

HERAUSGEBER:

Geschäftsführender Vorstand der Initiativgemeinschaft zum Schutz der sozialen Rechte ehemaliger Angehöriger bewaffneter Organe und der Zollverwaltung der DDR e.V.

Bankverbindung:
Berliner Sparkasse
Konto-Nr.: 171 302 0056
Bankleitzahl: 100 500 00

Geschäftsstelle der ISOR e.V.:
Siegfriedstr. 64
O-1130 Berlin
Postfach 0423
Telefon: 55 932 92

Öffentliche Sprechstunden:
Mittwoch 9 bis 13 Uhr
Donnerstag 16 bis 19 Uhr
Sprechstunde der Vorsitzenden:
jeden 4. Donnerstag im Monat
16 bis 19 Uhr

Bei namentlich gekennzeichneten Beiträgen sind die Autoren für deren Inhalt verantwortlich.

ISOR aktuell dient der Information von Mitgliedern der ISOR e.V. und interessierten Bürgern und kann nicht bei Behörden als rechtsverbindliche Auskunft benutzt werden.